

MUSTERGEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG – GEFAHRENABWEHR IN DER CORONA-PANDEMIE

In jedem Beschäftigungsbetrieb müssen Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt werden, um besondere Risiken, die sich infolge der Corona-Pandemie ergeben, zu identifizieren und zu vermindern. Zur Umsetzung der aufgrund der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) neu eingeführten Vorgaben sind die Gefährdungsbeurteilungen kurzfristig anzupassen (§ 2 Abs. 1 Corona-ArbSchV). Die Corona-ArbSchV tritt am 27. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 15. März 2021. Ergänzend ist in Baden-Württemberg die Corona-Verordnung erneut angepasst worden – mit Wirkung zum 25.01.2021.

Folgender Betrieb ist Gegenstand der Gefährdungsbeurteilung:

Name des Unternehmens _____
Bezeichnung des Betriebes _____
Anschrift des Betriebes _____
Stand der Beurteilung (Datum) _____
Version _____

1. MAßNAHMEN ZUR KONTAKTREDUZIERUNG IM BETRIEB

Nr.	Maßnahme	Ja	Nein	Erläuterung/Anmerkung
1.1	Steht allen Mitarbeitern, für die dies infrage kommt, geeignete Informationstechnologie zur Verfügung, um Besprechungen in räumlicher Abwesenheit durchführen zu können?			Z.B. mit Softwareanwendungen wie „Microsoft Teams“ oder „Zoom“ lassen sich Besprechungen in räumlicher Distanz durchführen. Im Betrieb muss festgelegt werden, welche dieser Technologien verwendet werden. Allen in Frage kommenden Mitarbeitern müssen Zugänge eingerichtet werden (§ 2 Abs. 3 Corona-ArbSchV).

Gefährdungsbeurteilung – Gefahrenabwehr in der Corona-Pandemie
Allgemeiner Prüfungsbogen

Nr.	Maßnahme	Ja	Nein	Erläuterung/Anmerkung
1.2	<p>Wurde für alle Büroarbeitsplätze des Betriebes sowie für vergleichbare Arbeitsplätze geprüft, ob zwingende Gründe einer Arbeit im Homeoffice entgegenstehen?</p> <p>Wurde allen Mitarbeitern auf Arbeitsplätzen, bei denen dies nicht der Fall ist, proaktiv eine Vereinbarung zur Homeoffice-Arbeit angeboten, vorbehaltlich, dass die erforderlichen räumlichen und technischen Voraussetzungen in den jeweiligen Wohnungen der Mitarbeiter gegeben sind?</p>			<p>Der Arbeitgeber muss allen Mitarbeitern anbieten, ihre Arbeit in der eigenen Wohnung (Homeoffice) auszuführen, wenn dem keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen (§ 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV). Die Mitarbeiter sind allerdings nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen.</p> <p>Die Mitarbeiter können das Angebot zudem nur dann annehmen, wenn ihre Wohnung die räumlichen und technischen Voraussetzungen bietet, um bei der Einrichtung des Homeoffice-Arbeitsplatzes die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Dies ist mit einer Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall zu prüfen. Die Rahmenbedingungen der Homeoffice-Arbeit sind in einer Vereinbarung festzuhalten.</p> <p>Zum Nachweis gegenüber Aufsichtsbehörden, die Auskunftsansprüche nach § 22 ArbSchG haben, ist der Stand der Maßnahme zu dokumentieren (vgl. ifaa-Checkliste zur Gestaltung mobiler Arbeit https://www.suedwesttextil.de/download/uploads/2936).</p>
1.3	<p>Steht in allen Arbeitsinnenräumen, in denen nicht bloß kurzfristig mehrere Personen gleichzeitig arbeiten, jeweils eine Mindestfläche von 10 m² für jede in diesem Raum tätige Person zur Verfügung? Wurde durch Anordnung des Mobiliars sichergestellt, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann? Ist die Prüfung in der Anlage dokumentiert?</p>			<p>Grundsätzlich darf bei gleichzeitiger Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden (§ 2 Abs. 5 Corona-ArbSchV). Der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen soll mindestens 1,5 m betragen (Ziff. 4.2.1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel). Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn die auszuführende Tätigkeit zwingend nichts anderes zulässt.</p>
1.4	<p><i>Nur wenn Frage Nr. 1.3 mit „Nein“ beantwortet wurde:</i></p> <p>Lässt überall dort, wo mehrere Personen in einem Innenraum arbeiten, ohne dass für jede Person eine Mindestfläche von 10 m² zur Verfügung steht und ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten ist, die auszuführende Tätigkeit zwingend keine anderen Arbeitsbedingungen zu? Sind die Gründe in der Anlage dokumentiert?</p>			

Gefährdungsbeurteilung – Gefahrenabwehr in der Corona-Pandemie
Allgemeiner Prüfungsbogen

Nr.	Maßnahme	Ja	Nein	Erläuterung/Anmerkung
1.5	<p><i>Nur wenn Frage Nr. 1.3 mit „Nein“ beantwortet wurde:</i> Wurden überall dort, wo mehrere Personen in einem Innenraum arbeiten, ohne dass für jede Person eine Mindestfläche von 10 m² zur Verfügung steht oder ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten ist, geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen, um Infektionen zu verhindern? Sind die Schutzmaßnahmen in der Anlage dokumentiert?</p>			<p>In solchen Fällen muss als Schutzmaßnahme wenigstens regelmäßig intensiv gelüftet werden. Außerdem muss eine geeignete Abtrennung zwischen den anwesenden Personen installiert werden, z.B. eine Plexiglasscheibe mit wenigstens 2 m Höhe.</p>
1.6	<p><i>Nur wenn mehr als zehn Beschäftigte im Betrieb tätig sind:</i> Sind alle Beschäftigten des Betriebes in möglichst kleine Arbeitsgruppen eingeteilt?</p>			<p>Sind mehr als zehn Beschäftigte im Betrieb tätig, muss die Belegschaft in Arbeitsgruppen unterteilt werden (§ 2 Abs. 6 der Corona-ArbSchV). Der Kontakt zwischen den Arbeitsgruppen ist zu verringern. Durch die Einteilung in Arbeitsgruppen ist zu verhindern, dass etwaige Infektionen auf die Gesamtbelegschaft übergreifen. Zudem soll hierdurch eine schnelle Kontaktnachverfolgung ermöglicht werden.</p>
1.7	<p><i>Nur wenn mehr als zehn Beschäftigte im Betrieb tätig sind:</i> Wurden Maßnahmen ergriffen, um den Personenkontakt zwischen den eingeteilten Arbeitsgruppen im Betriebsablauf auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren?</p>			<p>Als Maßnahme zur Kontaktvermeidung ist zwingend zu prüfen, ob ein zeitversetztes Arbeiten festgelegt werden kann. Durch zeitversetzten Arbeitsbeginn, zeitversetzte Pausen sowie zeitversetztes Arbeitsende wird vermieden, dass Mitglieder unterschiedlicher Arbeitsgruppen zu diesen Anlässen aufeinandertreffen (§ 2 Abs. 6 der Corona-ArbSchV sowie Ziff. 4.2.8 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).</p> <p>Als weitere Maßnahmen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienstanweisungen über Umgangsregeln • räumliche Trennung der Arbeitsgruppen • funktionale Aufgabentrennung

Gefährdungsbeurteilung – Gefahrenabwehr in der Corona-Pandemie
Allgemeiner Prüfungsbogen

Nr.	Maßnahme	Ja	Nein	Erläuterung/Anmerkung
1.8	Sind Maßnahmen getroffen, um bei Tätigkeiten mit Publikumsverkehr die Ansteckungsrisiken zu verringern?			<p>Für Besucher sollten durch Kennzeichnungen und Markierungen transparente Verhaltensregeln festgelegt sein, um die Einhaltung von Sicherheitsabständen (auch im Wartebereich) zu gewährleisten.</p> <p>Wenn möglich sollte durch physische Hindernisse ein ausreichender Sicherheitsabstand (1,5 m) zwischen dem Arbeitsplatz des Mitarbeiters und allen Besuchern sichergestellt sein oder eine Trennwand aus Plexiglas (wenigstens 2 m Höhe) errichtet werden.</p>

2. MUND-NASEN-SCHUTZ

Nr.	Maßnahme	Ja	Nein	Erläuterung/Anmerkung
2.1	<p>Wurden alle Mitarbeiter dazu verpflichtet, mindestens medizinische Gesichtsmasken (keine Alltagsmasken!) zu tragen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie mit weiteren Mitarbeitern in einem Raum arbeiten und pro Mitarbeiter keine Mindestfläche von 10 m² zur Verfügung steht, • wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder • wenn bei einer ausgeführten Tätigkeit mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist? 			<p>Der Arbeitgeber muss durchsetzen, dass die Mitarbeiter in bestimmten Situationen einen Mund-Nasen-Schutz tragen (§ 3 Abs. 1 Corona-ArbSchV).</p> <p>Es ist ein medizinischer Schutzstandard erforderlich. Zulässig sind Masken, die wenigstens den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG entsprechen und CE-gekennzeichnet sind. FFP2-Standard ist nicht vorgeschrieben, aber zulässig (§ 3 Abs. 2 Corona-ArbSchV).</p> <p>Geeignete Masken sind durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen (vgl. Frage Nr. 2.2).</p>
2.2	Werden Mitarbeitern, die unter die Nr. 2.1 fallen, medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung gestellt? Ist sichergestellt, dass diese Mitarbeiter unter hygienischen Bedingungen auf die Gesichtsmasken zugreifen können? Wird regelmäßig ausreichend Nachschub bestellt?			Der Arbeitgeber muss in den Fällen nach Nr. 2.1 Mitarbeitern Gesichtsmasken zur Verfügung stellen, die dem gesetzlichen Standard entsprechen (§ 3 Abs. 1 Corona-ArbSchV).

Gefährdungsbeurteilung – Gefahrenabwehr in der Corona-Pandemie
Allgemeiner Prüfungsbogen

Nr.	Maßnahme	Ja	Nein	Erläuterung/Anmerkung
2.3	Sind die Mitarbeiter im An- und Ablegen der Gesichtsmasken arbeitsschutzrechtlich unterwiesen?			Das An- und Ablegen der Gesichtsmasken muss Gegenstand der arbeitsschutzrechtlichen Unterweisung sein (vgl. allgemein dazu Nr. 5.2). Z.B. sind die Mitarbeiter darüber aufzuklären, dass die Maske dicht an die Haut anschließen muss. Dies kann z.B. bei Bartwuchs oder starker Vernarbung im Bereich der Dichtlippe nicht gegeben sein. Ggf. muss die Gesichtsmaske auch nach der Kopfform ausgewählt werden. Der Dichtsitz sollte idealerweise durch den sog. FIT-Test überprüft werden, ansonsten ist es möglich, dass die Mitarbeiter in falscher Sicherheit über die Schutzwirkung der Maske sind (vgl. die Begründung zu § 3 Abs. 1 Corona-ArbSchV).

3. VERHALTENSREGELN INNERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE

Nr.	Maßnahme	Ja	Nein	Erläuterung/Anmerkung
3.1	Wurden alle Mitarbeiter angewiesen, Corona-Infektionen und jeden Verdacht auf eine Corona-Infektion (z.B. aufgrund gesundheitlicher Symptome, physischem Kontakt mit Infizierten oder Reiserückkehr aus einem Risikogebiet) zu melden? Wurde eine Stelle festgelegt, bei der diese Meldungen einzugehen haben?			Der Arbeitgeber muss Mitarbeiter, bei denen der Verdacht einer Corona-Infektion besteht, frühzeitig isolieren. Deshalb sollte der Arbeitgeber genau definieren, bei welchen Indizien von einem Verdachtsfall auszugehen ist und eine Meldung durch den Mitarbeiter zu erfolgen hat (Ziff. 4.2.11 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).
3.2	Sind Mitarbeiter zur regelmäßigen Handdesinfektion angewiesen? Wurden erforderliche Alltagsregeln kommuniziert, wie z.B. Wahrung von Abstand, Verzicht auf Begrüßungsformen mit direktem Körperkontakt, Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch?			Vgl. Ziff. 4.1 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Gefährdungsbeurteilung – Gefahrenabwehr in der Corona-Pandemie

Allgemeiner Prüfungsbogen

Nr.	Maßnahme	Ja	Nein	Erläuterung/Anmerkung
3.3	Sind alle Mitarbeiter angewiesen, Dienstreisen und Präsenzmeetings auf das absolute Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit technisch zu kommunizieren?			Vgl. Ziff. 4.2.5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
3.4	Sind Mitarbeiter zum regelmäßigen Lüften ihres Arbeitsbereiches angewiesen? Sind alle Mitarbeiter insbesondere angewiesen, Besprechungsräume stets im Einzelfall zu lüften, bevor sie diese nutzen? Alternativ: Ist ein regelmäßiges Lüften zentral organisiert?			Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden (Ziff. 4.2.3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).
3.5	Ist soweit als möglich sichergestellt, dass Arbeitsmittel nur jeweils von einer Person genutzt werden? Sind Mitarbeiter, die Arbeitsmittel in naher zeitlicher Frequenz gemeinsam nutzen, angewiesen, deren Oberflächen vor Übergabe zu desinfizieren? Steht Desinfektionsmittel zur Verfügung?			Zu reinigende Oberflächen sind z.B. Tischplatten, IT-Geräte, Telefonhörer, Lenkräder, Schalthebel sowie Werkzeuge, wenn mehrere Mitarbeiter daran arbeiten. Zur Reinigung von Arbeitsmitteln können handelsübliche (Haushalts-)Reiniger verwendet werden (Ziff. 4.2.7 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).
3.6	Wurden für Kantinen, Pausenräume und Sanitärräume geeignete und transparente Abstandsregeln festgelegt, z.B. durch Anordnung des Mobiliars, Abstandsmarkierungen und Hinweisschilder? Wird vor Eintritt in Pausenräume und Kantinen Handhygiene ermöglicht? Wird, soweit möglich, regelmäßig gelüftet?			In allen Sanitärbereichen, Pausenräumen sowie in Betriebskantinen drohen wegen der Personenfrequenz erhöhte Infektionsrisiken. Der Arbeitgeber muss mit geeigneten Maßnahmen vorbeugen (Ziff. 4.2.2 Abs. 5 bis 8 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).
3.7	Wurden räumliche Engpässe identifiziert, an denen Personenansammlungen drohen (z.B. Aufzüge, Wartebereiche, gemeinsam genutzte Drucker- und Kopierbereiche)? Wurden angemessene Maßnahmen ergriffen, um Personenansammlungen an diesen Engpässen zu vermeiden?			Idealerweise sollte durch technische oder organisatorische Vorkehrungen verhindert werden, dass sich Mitarbeiter in bestimmten Bereichen ansammeln. Ist dies nicht möglich, müssen Verhaltensvorgaben transparent, z.B. durch Hinweisschilder und Markierungen festgelegt werden. Die betreffenden Bereiche sind regelmäßig zu lüften (Ziff. 4.2.6 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).

4. PSYCHISCHE BELASTUNGEN

Nr.	Maßnahme	Ja	Nein	Erläuterung/Anmerkung
4.1	Wurde ermittelt, welchen zusätzlichen psychischen Belastungen Mitarbeiter infolge der Corona-Pandemie ausgesetzt sind? Wurden Maßnahmen erwogen, um diese psychischen Belastungen abzumildern?			Psychische Belastungen können aus gesundheitlichen Ängsten, tiefgreifenden Veränderungen der Arbeitsorganisation, Konflikten aus Anlass der Pandemie, langandauernder hoher Arbeitsintensität sowie sozialer Isolation im Homeoffice und anderen Kontaktbeschränkungen resultieren. Unternehmen müssen prüfen, ob sie diese psychischen Folgen ggf. abmildern oder durch Maßnahmen kompensieren können (Ziff. 4.2.12 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).
4.2	Können sich Mitarbeiter bei Ängsten und anderen psychischen Belastungen im Wege der arbeitsmedizinischen Wunschvorsorge beraten lassen?			Der Arbeitgeber muss arbeitsmedizinische Beratung ermöglichen, die auch psychische Belastungen einschließen sollte (Ziff. 5.2.1 Abs. 2 sowie Ziff. 5.2.4 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel) (dazu auch Nr. 5.5).

5. ABLAUFORGANISATION

Nr.	Maßnahme	Ja	Nein	Erläuterung/Anmerkung
5.1	Stehen in allen Sanitärbereichen Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung? Werden diese regelmäßig und rechtzeitig aufgefüllt?			Nach Möglichkeit sollten zusätzlich Maßnahmen ergriffen werden, um die Hautbelastung durch das regelmäßige Desinfizieren zu verringern. Dies kann durch besonders hautschonende Seife oder das Bereitstellen von Hautcreme erfolgen (vgl. zu alledem Ziff. 4.2.2 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).

Gefährdungsbeurteilung – Gefahrenabwehr in der Corona-Pandemie

Allgemeiner Prüfungsbogen

Nr.	Maßnahme	Ja	Nein	Erläuterung/Anmerkung
5.2	Werden alle Mitarbeiter über Infektionsrisiken und die ergriffenen Schutzmaßnahmen im Betrieb, insbesondere über alle zu beachtenden Verhaltensregeln sowie über das korrekte An- und Ablegen von Masken, arbeitsschutzrechtlich unterwiesen? Wurde die Unterweisung nachweisbar dokumentiert?			Die Arbeitsschutzunterweisung (§ 12 ArbSchG) sollte aus Gründen des Infektionsschutzes in Abwesenheit erfolgen. Allerdings muss allen Mitarbeitern die Möglichkeit eingeräumt werden, Rückfragen zu stellen. Ein elektronisches Schulungsformat bietet sich an (Ziff. 4.2.14 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).
5.3	Ist ein fester Prozess implementiert, um auf konkrete Infektionsrisiken und Infektionsfälle im Betrieb zu reagieren? Sind hierfür Zuständigkeiten und Befugnisse klar definiert?			Es muss sichergestellt werden, dass sich Mitarbeiter umgehend in Quarantäne begeben, wenn sie sich infiziert haben oder ein konkreter Infektionsverdacht besteht. Gleiches kann für Kollegen gelten, mit denen diese Mitarbeiter in physischem Kontakt standen. Damit schnell gehandelt werden kann, muss feststehen, welche Führungskraft zuständig und befugt ist, die notwendigen Anweisungen zu treffen und Aufklärungsmaßnahmen einzuleiten. Hierfür sollte ein fester Prozess definiert sein (Ziff. 4.2.11 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).
5.4	Ist der Zutritt von betriebsfremden Personen sowie deren Instruktion im Hinblick auf die bestehenden Sicherheitsvorkehrungen geregelt?			Vgl. Ziff. 4.2.10 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
5.5	Steht allen Mitarbeitern arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Angebots- und Wunschvorsorge zur Verfügung? Ist sichergestellt, dass diese ohne Infektionsrisiko, z.B. telefonisch, durchgeführt werden kann?			Auch damit Mitarbeiter sich über ihre Infektionsgefahren bei ihrer jeweiligen Tätigkeit und ihrer individuellen Gefährdung aufgrund von Vorerkrankungen informieren können, muss arbeitsmedizinische Beratung ermöglicht werden (Ziff. 5.2 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).
5.6	Wurde eine feste Frist oder ein fester Termin bestimmt, um die Wirksamkeit der aufgrund dieser Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen zu evaluieren?			Mit einigem zeitlichen Abstand ist zu prüfen, ob ergriffene Maßnahmen wirken. Insbesondere ist zu prüfen, ob festgelegte Verhaltensvorgaben tatsächlich eingehalten werden und ob sie sich als praktikabel erwiesen haben.

Gefährdungsbeurteilung – Gefahrenabwehr in der Corona-Pandemie
Allgemeiner Prüfungsbogen

Erstellt durch:

Name des Erstellers

Datum

Unterschrift

Geprüft durch:

Name des betrieblichen Prüfers

Datum

Unterschrift

ANLAGE – CHECKLISTE RAUMKONZEPT

Idealerweise arbeitet in jedem Raum nur ein Mitarbeiter. Auch während der Corona-Pandemie bleibt allerdings weiterhin zulässig, mehrere Arbeitsplätze in einem Raum einzurichten, an denen Mitarbeiter jeweils zur gleichen Zeit arbeiten. Grundsätzlich darf bei gleichzeitiger Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen allerdings eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden (§ 2 Abs. 5 Corona-ArbSchV). Der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen soll dann mindestens 1,5 m betragen (Ziff. 4.2.1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).

Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn die auszuführende Tätigkeit aus sachlich-betrieblichen Gründen nichts anderes zulässt. In diesem Fall müssen angemessene Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass die Mitarbeiter sich im Fall einer Corona-Infektion wechselseitig anstecken. Als Schutzmaßnahmen sind regelmäßiges Lüften, Schutzbarrieren zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen (z.B. Plexiglasscheiben, mindestens 2 m hoch) und eine Maskenpflicht vorgesehen.

Ob diese Vorgaben erfüllt sind, muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung systematisch geprüft und dokumentiert werden. Zu diesem Zweck ist nachfolgende Vorlage für jeden Arbeitsraum innerhalb der Betriebsstätte auszufüllen, in der ein Mitarbeiter regelmäßig, d.h. nicht nur bei kurzzeitigen Anlässen arbeitet.

Gefährdungsbeurteilung – Gefahrenabwehr in der Corona-Pandemie
 Checkliste Raumkonzept

Raum-Nummer:			
Lagebeschreibung:			
Arbeiten mehrere Personen in dem Raum?	Ja	Nein	
Wenn „Ja“, sind folgende Fragen zu beantworten:			
Steht pro Person eine Fläche von 10 m² zur Verfügung?	Ja	Nein	Wenn „Nein“: Gibt es sachliche Gründe, die dies erzwingen?
Ist zwischen den Arbeitsplätzen ein Abstand von 1,5 m gewahrt?	Ja	Nein	Wenn „Nein“: Gibt es sachliche Gründe, die dies erzwingen?
Wenn eine der vorstehenden Fragen mit „Nein“ beantwortet wurde, ist außerdem nachgehende Folgefrage zu beantworten:			
Welche Schutzmaßnahmen wurden ergriffen, um Infektionsrisiken auszuschließen?	Keine	Folgende Schutzmaßnahmen:	

Gefährdungsbeurteilung – Gefahrenabwehr in der Corona-Pandemie
 Checkliste Raumkonzept

Raum-Nummer:			
Lagebeschreibung:			
Arbeiten mehrere Personen in dem Raum?	Ja	Nein	
Wenn „Ja“, sind folgende Fragen zu beantworten:			
Steht pro Person eine Fläche von 10 m² zur Verfügung?	Ja	Nein	Wenn „Nein“: Gibt es sachliche Gründe, die dies erzwingen?
Ist zwischen den Arbeitsplätzen ein Abstand von 1,5 m gewahrt?	Ja	Nein	Wenn „Nein“: Gibt es sachliche Gründe, die dies erzwingen?
Wenn eine der vorstehenden Fragen mit „Nein“ beantwortet wurde, ist außerdem nachgehende Folgefrage zu beantworten:			
Welche Schutzmaßnahmen wurden ergriffen, um Infektionsrisiken auszuschließen?	Keine	Folgende Schutzmaßnahmen:	

Gefährdungsbeurteilung – Gefahrenabwehr in der Corona-Pandemie
Checkliste Raumkonzept

Erstellt durch:

Name des Erstellers

Datum

Unterschrift

Geprüft durch:

Name des betrieblichen Prüfers

Datum

Unterschrift
